

**Technische Dienste Heidenau GmbH,
Heidenau**

**Jahresabschluss zum 31. Dezember
2023 und Lagebericht für das Ge-
schäftsjahr 2023**

INHALTSVERZEICHNIS

1. JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2023
 - 1.1 Bilanz zum 31. Dezember 2023
 - 1.2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023
 - 1.3 Anhang für das Geschäftsjahr 2023
2. LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2023
3. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Bilanz zum 31. Dezember 2023

AKTIVA	EUR	31.12.2023	31.12.2022	PASSIVA	EUR	31.12.2023	31.12.2022
		EUR	EUR			EUR	EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		160.000,00	160.000,00
Entgeltlich erworbene Software		9.318,00	18.782,00	II. Gewinnvortrag		3.590.044,87	3.118.198,70
II. Sachanlagen				III. Jahresüberschuss		515.081,07	471.846,17
1. Grundstücke und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	217.441,86		238.299,86			4.265.125,94	3.750.044,87
2. Technische Anlagen und Maschinen	10.431.765,04		10.339.043,04	B. Sonderposten			
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	31.409,00		39.828,00	1. Sonderposten mit Rücklageanteil	7.203,58		8.135,79
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	807.462,53		47.263,48	2. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	2.940.544,89		2.515.557,98
		11.488.078,43	10.664.434,38			2.947.748,47	2.523.693,77
		11.497.396,43	10.683.216,38	C. Rückstellungen			
B. Umlaufvermögen				1. Steuerrückstellungen	77.480,00		26.200,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				2. Sonstige Rückstellungen	84.701,16		128.554,83
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	499.371,29		471.237,75			162.181,16	154.754,83
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	178.644,01		191.860,07	D. Verbindlichkeiten			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	691.349,76		80.199,06	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.844.312,31		5.381.714,55
		1.369.365,06	743.296,88	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	595.404,26		612.067,16
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		962.274,25	1.007.300,82	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	8.605,44		6.694,16
		2.331.639,31	1.750.597,70	4. Sonstige Verbindlichkeiten	8.969,11		5.642,15
C. Rechnungsabgrenzungsposten		10.775,43	10.371,81	- davon aus Steuern	(5.144,37)	(5.254,21)	
		13.839.811,17	12.444.185,89	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	(0,00)	(137,68)	
						6.457.291,12	6.006.118,02
				E. Rechnungsabgrenzungsposten		7.464,48	9.574,40
						13.839.811,17	12.444.185,89

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

	EUR	2023 EUR	2022 EUR
1. Umsatzerlöse		6.157.187,64	4.664.747,47
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		11.342,01	14.947,18
3. Sonstige betriebliche Erträge		232.267,08	200.903,75
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-3.618.886,67		-2.338.626,46
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-247.411,35		-268.913,58
		-3.866.298,02	-2.607.540,04
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-554.279,82		-488.774,66
b) Soziale Abgaben	-123.922,66		-103.455,78
		-678.202,48	-592.230,44
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-797.289,66	-704.170,58
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-231.078,06	-217.468,47
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.441,14	0,30
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-87.415,87	-75.130,20
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-225.552,82	-210.561,06
11. Ergebnis nach Steuern		516.400,96	473.497,91
12. Sonstige Steuern		-1.319,89	-1.651,74
13. Jahresüberschuss		515.081,07	471.846,17

Technische Dienste Heidenau GmbH, Heidenau

Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023

(1) Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Technische Dienste Heidenau GmbH hat ihren Sitz in Heidenau und ist eingetragen in das Handelsregister B beim Amtsgericht Dresden (HR B 12670). Sie ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches eine kleine Kapitalgesellschaft. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurde entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrages nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Die Vermögens- und Schuldpositionen sind ordnungsgemäß nachgewiesen.

Die Bilanz entspricht den Gliederungsvorschriften des § 266 HGB. In Erweiterung des gesetzlichen Bilanzierungsschemas wurden die Positionen „Sonderposten mit Rücklagenanteil“ und „Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen“ hinzugefügt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

(2) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigen die handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit. Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken, soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren, sind durch Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen.

Im Einzelnen werden folgende Bewertungsgrundsätze angewandt:

Die entgeltlich erworbenen **Immateriellen Vermögensgegenstände** werden zu Anschaffungskosten aktiviert und planmäßig linear über drei Jahre (Software) abgeschrieben.

Das **Sachanlagevermögen** ist mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, und bei abnutzbaren Anlagegütern abzüglich planmäßiger Abschreibung, bewertet.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen nach der linearen Methode unter Zugrunde legen der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Dabei werden für Heizhäuser 25 Jahre, für technische Anlagen zwischen 10 und 25 Jahren sowie für Betriebs- und Geschäftsausstattung zwischen 3 und 15 Jahren angesetzt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis zu EUR 800,00 werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und als Abgang gezeigt.

Das nach Art. 67 Abs. 3 EGHGB bestehende Wahlrecht zur Weiterführung der Sonderposten mit Rücklageanteil in voller Höhe wurde in Anspruch genommen.

In Höhe der erhaltenen Fördermittel für die Beseitigung der Schäden der Flutkatastrophe 2002 wurde gleichfalls ein Sonderposten gebildet. Analog dazu wurde mit in den Jahren 2009 bis 2023 für die Errichtung neuer Fernwärmetrassen erhaltenen Fördermittel und Zuschüsse verfahren.

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegüter.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet und werden zum Nennwert abzüglich Wertberichtigungen bilanziert.

Die Bewertung der **Flüssigen Mittel** erfolgt zum Nennwert.

Die ausgewiesenen **Rückstellungen** berücksichtigen alle im Bilanzaufstellungszeitraum erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgt nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit dem Erfüllungsbetrag. Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden entsprechend der geschätzten Laufzeiten mit den Zinssätzen der Deutschen Bundesbank nach der Rückstellungsabzinsungsverordnung abgezinst. Vom Wahlrecht der Abzinsung von kurzfristigen Rückstellungen wurde kein Gebrauch gemacht. Etwaige Kostensteigerungen werden berücksichtigt.

Die **Verbindlichkeiten** wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

(3) Erläuterungen zur Bilanz

Einzelheiten zur Entwicklung des **Anlagevermögens** sind im Anlagespiegel (Anlage zum Anhang) dargestellt.

Ausgewiesene **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** haben bis auf sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 3,0 (Vj. TEUR 3,0) (Mietkautionen) eine Restlaufzeit von unter einem Jahr. Sie enthalten u.a. Fördermittel für Investitionen (TEUR 624,2), im Folgejahr abzugsfähige Vorsteuer (TEUR 53,8), Umsatzsteuer lfd. Jahr (TEUR 7,5) sowie Forderungen gegenüber Krankenkassen (TEUR 2,9). Soweit Einzelwertberichtigungen erforderlich waren, wurden diese vorgenommen.

Das **Stammkapital** in Höhe von EUR 160.000,00 entspricht der letzten Handelsregistereintragung und dem Gesellschaftsvertrag. Alle Anteile hält die WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH (WVH).

Sonderposten mit Rücklageanteil

Dieser Sonderposten wurde im Zuge von Sonderabschreibungen gemäß § 4 Fördergebietsgesetz ab 2000 gebildet. Im Geschäftsjahr 2023 erfolgte in Anlehnung an die Abschreibung der betreffenden Anlagegüter eine Auflösung in Höhe von TEUR 0,9.

Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Durch unterschiedliche Fördermittelgeber wurden in den Jahren zwischen 2003 und 2023 Zuschüsse für Hochwasser-Schadenbeseitigungen und Investitionen gewährt. Im Geschäftsjahr wurden Fördermittel i.H.v. TEUR 624,2 beantragt. Die Bewilligung erfolgte im Februar 2024. Es wurden TEUR 199,2 aufgelöst.

Rückstellungen

Es wurden Steuerrückstellungen für Körperschaftssteuer und Solidaritätszuschlag (TEUR 40,0) sowie Gewerbesteuer (TEUR 37,5) für das Geschäftsjahr und das Vorjahr gebildet.

Die Sonstigen Rückstellungen enthalten Kosten für unterlassene Instandhaltung (TEUR 32,5), Archivierung (TEUR 7,9), Personal (TEUR 29,6), die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses (TEUR 12,5) sowie Steuerberatung (TEUR 2,2).

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten weisen folgende Restlaufzeiten auf:

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag EUR	Fälligkeit		
		innerhalb 1 Jahr EUR	größer 1 Jahr EUR	davon nach 5 Jahren EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	5.844.312,31 (5.381.714,55)	576.237,41 (522.105,41)	5.268.074,90 (4.859.609,14)	3.441.984,72 (3.091.362,18)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	595.404,26 (612.067,16)	595.404,26 (612.067,16)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (Vorjahr)	8.605,44 (6.694,16)	8.605,44 (6.694,16)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
4. Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	8.969,11 (5.642,15)	8.969,11 (5.642,15)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Gesamt (Vorjahr)	6.457.291,12 (6.006.118,02)	1.189.216,22 (1.146.508,88)	5.268.074,90 (4.859.609,14)	3.441.984,72 (3.091.362,18)

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ist durch eine Ausfallbürgschaft der Stadt Heidenau (TEUR 218,1) besichert.

Es erfolgte die Aufnahme eines neuen Kredits i. H. v. TEUR 1.000,0 zur Finanzierung der Erweiterung des Fernwärmenetzes.

(4) Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** wurden ausschließlich im Inland und überwiegend im Versorgungsbereich erzielt und setzen sich wie folgt zusammen:

	TEUR
Wärmelieferungen	5.824,8
Übrige Dienstleistungen	332,4
	6.157,2

Die **Sonstigen betrieblichen Erträge** enthalten Erträge aus der Auflösung von Sonderposten von TEUR 200,1 (Vj. TEUR 163,0), Erstattungen der Umlage durch Krankenkassen von TEUR 14,0 (Vj. TEUR 8,2), aus Förderungen elektronisch betr. Fahrzeuge von TEUR 5,9 (Vj. TEUR 6,3) sowie aus der Auflösung von Rückstellungen von TEUR 6,1 (Vj. TEUR 0,1).

Die **Sonstigen betrieblichen Aufwendungen** umfassen im Wesentlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen.

(5) Sonstige Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen im Sinne des § 285 Nr. 3a HGB bestehen in Höhe von TEUR 88,2 (Vj. TEUR 106,1) und betreffen Verpflichtungen aus Leasing- und Mietverträgen. Davon bestehen gegenüber der HPB Heidenauer Privatisierungs- und Bauträger GmbH als verbundenem Unternehmen Verpflichtungen in Höhe von TEUR 30,0.

Aus dem Wärmeliefervertrag mit einer Restlaufzeit von 6 Jahren bestehen aus dem Grundpreis abgeleitete Abnahmeverpflichtungen von derzeit jährlich ca. TEUR 280,4. Weiterhin bestehen Bestellobligo für Investitionen von TEUR 110,0.

Arbeitnehmer im Geschäftsjahr

Im Durchschnitt des Geschäftsjahres wurden folgende Mitarbeiter beschäftigt:

	2023	2022
	Anzahl	Anzahl
Angestellte	10	10
Saisonkräfte	2	2
	12	12
(Auszubildende)	(1)	(0)

Honorar des Abschlussprüfers

Das Honorar des Abschlussprüfers beläuft sich auf TEUR 7,0 (netto) für Abschlussprüfungsleistungen.

Nachtragsbericht

Nach Abschluss des Geschäftsjahres 2023 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten.

Organe der Gesellschaft

Als Geschäftsführer ist Herr Uwe Bartsch, Dohna OT Borthen, bestellt.

Hinsichtlich der Angabe der Bezüge des Geschäftsführers wurde von § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Geschäftsführer schlägt der Gesellschafterversammlung vor, den Jahresüberschuss in Höhe von EUR 515.081,07 zusammen mit dem Gewinnvortrag von EUR 3.590.044,87 auf neue Rechnung vorzutragen.

Heidenau, den 29. Februar 2024



Uwe Bartsch
(Geschäftsführer)

Anlagenspiegel

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte		
	Stand 01.01.2023 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Stand 31.12.2023 EUR	Stand 01.01.2023 EUR	Zugänge planmäßig EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2023 EUR	Stand 31.12.2023 EUR	Stand 31.12.2022 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
Entgeltlich erworbene Software	134.760,71	7.721,24	0,00	0,00	142.481,95	115.978,71	17.185,24	0,00	133.163,95	9.318,00	18.782,00
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	785.754,99	0,00	0,00	0,00	785.754,99	547.455,13	20.858,00	0,00	568.313,13	217.441,86	238.299,86
2. Technische Anlagen und Maschinen	19.491.912,64	807.181,48	0,00	33.383,81	20.332.477,93	9.152.869,60	747.843,29	0,00	9.900.712,89	10.431.765,04	10.339.043,04
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	263.686,27	2.986,13	3.337,55	0,00	263.334,85	223.858,27	11.403,13	3.335,55	231.925,85	31.409,00	39.828,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	47.263,48	793.582,86	0,00	-33.383,81	807.462,53	0,00	0,00	0,00	0,00	807.462,53	47.263,48
	20.588.617,38	1.603.750,47	3.337,55	0,00	22.189.030,30	9.924.183,00	780.104,42	3.335,55	10.700.951,87	11.488.078,43	10.664.434,38
	20.723.378,09	1.611.471,71	3.337,55	0,00	22.331.512,25	10.040.161,71	797.289,66	3.335,55	10.834.115,82	11.497.396,43	10.683.216,38

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

1. Überblick

Die Technische Dienste Heidenau GmbH (TDH) verteilt und übergibt Fernwärme an kommunale, genossenschaftliche, private und gewerbliche Abnehmer. Zum Leistungsbild des Unternehmens gehören neben der Versorgung mit Fernwärme ein umfassender 24/7-Service für die Kunden, die kontinuierliche Wartung und Betreuung der Anlagen zum Erhalt der Versorgungssicherheit sowie die Beratung von Interessenten der Fernwärmeversorgung.

Die Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung sind zum Jahresende weitestgehend ausgelaufen. Die Emissionskosten sind zum 01.01.2024 erheblich gestiegen. Lediglich voraussichtlich bis Ende März kann noch die reduzierte Mehrwertsteuer in Ansatz gebracht werden.

Die Betriebsführung eines Freibades auf Namen und Rechnung der Stadt Heidenau wird erfolgreich fortgesetzt.

Die WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH (WVH) ist alleinige Gesellschafterin der TDH. Die Stadt Heidenau ist zu 100 % an der WVH beteiligt.

2. Geschäftsentwicklung 2023

Im Geschäftsjahr 2023 konnte die Technische Dienste Heidenau GmbH die positive Entwicklung des Unternehmens mit Umsatzsteigerungen zum Vergleichszeitraum 2022 beibehalten. Das lag zum einen daran, dass sich seit dem Beginn des Ukrainekrieges und den damit erforderlichen Sparmaßnahmen das Nutzerverhalten wieder normalisiert hat und zum anderen haben sich die nach wie vor relativ hohen Energiepreise auch nachhaltig auf die Preisentwicklung bei der Fernwärme ausgewirkt.

Trotz der konjunkturell eher schwachen Gesamtsituation in Deutschland und der steigenden Preisentwicklung in allen Lebens- und Wirtschaftsbereichen, aber auch den dem Klimawandel zuzuschreibenden ungünstigen Witterungsbedingungen konnte wieder ein hervorragendes Ergebnis für die TDH erzielt werden.

Weiterhin haben sich die nach wie vor umfangreichen Investitionen zur Erweiterung des Fernwärmenetzes und zahlreicher neuer Fernwärmeanschlüsse sowie die langfristig auswirkenden Maßnahmen zur Netzoptimierung umsatzsteigernd ausgewirkt. Die Nachfrage nach Anschlüssen an das Fernwärmenetz ist weiterhin ungebrochen hoch.

Im Ergebnis liegt der Umsatz bei 6.157,2 TEUR (Vorjahr 4.664,7 TEUR). Das Jahresergebnis 2023 liegt bei 515,1 TEUR (Vorjahr 471,8 TEUR) und damit deutlich über dem geplanten Ergebnis von 204,4 TEUR.

Für das Geschäftsjahr 2023 erhielt die TDH im Februar 2024 für durchgeführte Bauvorhaben die Fördermittelzusage über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf Basis des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in Höhe von insgesamt 624,2 TEUR.

Zur Finanzierung von Investitionen vorrangig in den Ausbau des Fernwärmenetzes und der Erweiterung der Hausanschlüsse wurde 2023 ein neuer Kredit i. H. v. 1.000,0 TEUR aufgenommen.

Der Finanzmittelbestand der TDH verringerte sich im Berichtsjahr auf 962,3 TEUR (Vorjahr 1.007,3 TEUR). Darlehen wurden in Höhe von 540,3 TEUR getilgt.

Die wirtschaftliche Entwicklung wird durch folgende Kennzahlen weiter charakterisiert:

		2020	2021	2022	2023	Plan 2023	Plan 2024
Investitionsdeckung	%	34,4	43,7	30,9	49,5	41,8	38,7
Vermögensstruktur	%	89,5	85,2	85,8	83,1	88,1	88,5
Fremdkapitalquote	%	56,7	55,9	55,6	54,3	55,0	53,2
Eigenkapitalquote	%	43,3	44,1	44,4	45,7	45,0	46,8
Effektivverschuldung	TEUR	3.809	3.793	4.410	5.158	5.586	6.097
kurzfristige Liquidität	%	98,2	153,5	135,3	173,3	184,7	145,0
Eigenkapitalrendite	%	10,2	8,6	8,5	8,1	3,5	5,8
Gesamtkapitalrendite	%	5,3	4,4	4,4	4,4	2,2	3,5
Pro-Kopf-Umsatz	TEUR	381	387	389	513	336	436
Arbeitsproduktivität	%	7,3	7,2	7,9	9,1	6,2	8,0

Der Pro-Kopf-Umsatz erhöhte sich im Vergleich zum geplanten Wert aufgrund der gestiegenen Umsatzerlöse. Die Eigenkapital- und Gesamtkapitalrendite liegen aufgrund des verbesserten Jahresüberschusses über den Planansätzen. Sie sinken jedoch im Vergleich zu den Vorjahren aufgrund der jeweils gestiegenen Bemessungsgrundlage.

Zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses 2023 wurde die Schell & Block GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft gewählt. Die Organe der Gesellschaft sind im Anhang benannt.

Als Betriebsführer des Albert-Schwarz-Bades (ASB) konnte die TDH auch im vergangenen Jahr wieder ein sehr gutes Ergebnis erzielen.

Das Team des Albert-Schwarz-Bades konnte die Badsaison erfolgreich zum 18.09.2023 abschließen. Mit der erreichten Besucherzahl von 59.229 Gästen ist das Albert-Schwarz-Bad eines der meistbesuchten Freibäder im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Gemäß dem Deutschen Wetterdienst stellt der Sommer 2023 bereits den 27. aufeinanderfolgenden Sommer dar, der überdurchschnittlich warm war. Die durchschnittliche Temperatur lag deutschlandweit bei 18,6 Grad, was mehr als 2 Grad über dem Wert der Referenzperiode bedeutet. Im Geschäftsjahr 2023 wurde ein Nettjahresumsatz in Höhe von 246.845 EUR erreicht. Ein großer Teil der ordentlichen Erträge wurden mittels zusätzlicher Leistungen, wie Schwimmkurse, Vermietung der Grillplätze und Sportanlagen eingenommen.

Zum Stichtag 01.01.2023 wurde die Buchung der Rechnungen für das ASB direkt durch die Stadt Heidenau übernommen.

Am 31.12.2023 hat die TDH GmbH einen stichtagbezogenen Stand von 11 Arbeitnehmern, einer Auszubildenden und einem Geschäftsführer.

Der Personalbestand des Unternehmens befindet sich weiterhin in einem stetigen Entwicklungsprozess. Im Laufe des Jahres wurden zwei neue Servicetechniker eingestellt, um dem gestiegenen Arbeitsaufwand im Service auf Grund der Erweiterung des Netzes und Erhöhung der Anschlüsse Rechnung zu tragen.

3. Chancen , Risiken der künftigen Entwicklung und Prognosen

Chancen

Die TDH ist ein etabliertes Unternehmen am Wärmemarkt in Heidenau. Technisch nach den modernsten Gesichtspunkten ausgestattet und mit energetischem Know-how versehen, wird die Stellung des Unternehmens als Dienstleister stetig ausgebaut.

Schwerpunkt der Arbeit ist weiterhin die Erweiterung des Fernwärmenetzes. Noch werden diese Pläne durch die energiepolitischen Rahmenbedingungen unterstützt. Der Primärenergiefaktor für die seitens der Gesellschaft vertriebene Fernwärme beträgt im gesamten Stadtgebiet 0,00 (nach FW 309-1:2020 GEG § 22 (2)). Die im Erzeugungsprozess abgegebene CO₂-Emission liegt weit unter den Werten anderer Wärmeerzeugungstechnologien auf Grundlage karbonisierter Brennstoffe. Jedoch hat der Gesetzgeber veranlasst, dass bei der Verbrennung von fester Biomasse gegenwärtig nur 90 % biogener Anteil angesetzt werden kann. Die restlichen 10 Prozent des Brennstoffes müssen in die Ermittlung der CO₂-Emission einberechnet werden. Das wiederum erhöht die Kosten für die Fernwärme, ohne dass der Fernwärmeversorger daran partizipiert. Trotzdem hat die Fernwärme auf Basis von Biomasseverbrennung und Kraft-Wärme-Kopplung für die Erfüllung der Anforderungen bei Gebäudesanierungen einen großen Wettbewerbsvorteil.

Der Fernwärmepreis hat sich zu Beginn des Jahres 2024 über die Indizes des Statistischen Bundesamtes in den vom Gesetzgeber vorgegebenen Preisgleitklauseln geringfügig erhöht. Dazu kommt, dass unser Vorlieferant die Komponenten der Preisgleitklausel zur Ermittlung an die Gegebenheiten der Erzeugung angepasst hat. Folglich mussten auch wir unsere Preisberechnung zum 01.01.2024 anpassen, um der Logik der Preisgestaltung der Iqony Energies GmbH zu folgen. Jedoch bewegen wir uns hier noch immer weit unter den Arbeitspreisen vergleichbarer Fernwärmeversorger, die zum Teil noch auf den Einsatz fossiler Brennstoffe angewiesen sind.

Die von der Bundesregierung beschlossenen umfangreichen Maßnahmen zur Entlastung der Kunden von Energieversorgern werden wie folgt beendet:

- Die Senkung der Mehrwertsteuer von 19% auf 7% läuft nach gegenwärtigem Stand zum 31.03.2024 aus.
- Die Aussetzung der turnusmäßigen Erhöhung der Emissionssteuer für 2023 wurde zum 31.12.2023 beendet.
- Die monatliche Entlastung durch die Preisbremse nach Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz (EWPBG) lief planmäßig zum 31.12.2023 aus.

Risiken

Ein Risiko im Sinne des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) bleibt die Entwicklung am Wohnungsmarkt, wie Sanierung, Rückbau und freie Wohnungen.

Die Beobachtung der Preisentwicklung ist weiter wesentlicher Bestandteil eines funktionierenden Risikomanagements. Dabei sind auch die rechtlichen Rahmenbedingungen wie z. B. die AVBFernwärmeV § 24 zu beachten. Steigende bzw. sinkende Preise werden an die Fernwärmekunden weitergegeben. Zwar liegen unsere Preise noch unter denen vergleichbarer Erzeuger, jedoch hat sich diese Differenz erheblich verringert, so dass teilweise Interessenten der Fernwärme abwartend reagieren, zumal sich der Weltmarktpreis für Gas wieder reduziert hat. Allerdings haben nur wenige Versorger bisher auf Grund langfristiger Verträge mit gravierenden Preissenkungen auf diese Entwicklung des Weltmarktpreises für Gas reagiert.

Bei der Umsetzung der Investitionen in das Fernwärmenetz muss weiterhin festgestellt werden, dass sich nach wie vor in unserem Sektor die Bindung von Fachfirmen zur Ausführung der Erweiterung in der Fernwärmeversorgung als schwierig erweist. Wir haben diese Leistungen deshalb neu zum Ende 2023 ausgeschrieben.

In Zeiten des Personal- und Fachkräftemangels stellen die Personalkosten einen weiteren nicht unwesentlichen Risikofaktor dar. Steigende Lebenshaltungskosten werden sich auch im Lohngefüge widerspiegeln müssen. Ebenso müssen die qualifizierten Mitarbeiter mit attraktiven Vertragskonditionen an das Unternehmen gebunden werden.

Die Gesellschaft bezieht 95 % ihres Energieeinkaufes von der Iqony Energies GmbH. Den Risiken aus der Abhängigkeit begegnet die Gesellschaft durch die Vereinbarung langfristiger Lieferverträge. Der bestehende Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2029. Seitens Iqony sind sowohl am Standort des Kraftwerkes Dresden-Niedersedlitz umfangreiche Investitionen zum Fortbestand des Werkes als auch in deren Fernwärmenetz geplant.

Prognosen

Entsprechend der mittelfristigen Entwicklungsvorschau der Gesellschaft bis 2028 ist für die Jahre 2024 und 2025 bei Umsatzerlösen von 6.099,3 TEUR bzw. 5.980,8 TEUR und Materialaufwendungen von 3.753,6 TEUR bzw. 3.683,3 TEUR mit einem positiven Jahresergebnis nach Steuern von ca. 394,8 TEUR bzw. 198,1 TEUR zu rechnen.

Heidenau, den 29. Februar 2024



Uwe Bartsch
(Geschäftsführer)

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers an die Technische Dienste Heidenau GmbH, Heidenau

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Technische Dienste Heidenau GmbH, Heidenau, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Technische Dienste Heidenau GmbH, Heidenau, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentli-

chen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein ei-

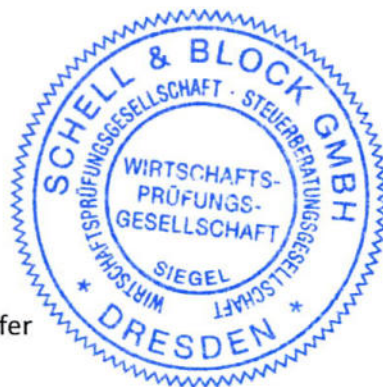
genständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, 18. März 2024

Schell & Block GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


(Schell)
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensersatz nur mit unstrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.